



An das
Bundesministerium
für Arbeit, soziales und Konsumentenschutz
Abteilung V/6

Im Hause.

Wien, am 28.11.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-58700/0020
V/6/2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0034-
PR/2/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
RAAB
6652 DW

Begutachtungsverfahren; Entwurf; Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FWG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FWG) und beeht sich zu diesem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben;

Zu Artikel I § 1:

Nach den Intentionen des ersten Satzes des § 1 sollen Rahmenbedingungen für formelle freiwillige Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit mit der Zielsetzung, solche Tätigkeiten zu unterstützen und die Teilnahme zu fördern, geregelt werden. Der Begriff „formelle freiwillige Tätigkeiten“ im Gesetz selbst ist zu unbestimmt und bedarf einer näheren Ausführung. Es müsste jedenfalls im Gesetz selbst erklärt werden, was unter „formellen freiwilligen Tätigkeiten“ verstanden wird.

Darüber hinaus fehlt die Absatzbezeichnung (1).



Zu Artikel I § 8:

Im Absatz 1 wird unter anderem festgelegt, dass gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege, etc. als Träger des Freiwilligen Sozialjahres mit Bescheid des/der Bundesministers/Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anzuerkennen sind; die Anerkennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Nach dem Verständnis dieser Bestimmungen soll dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ein gesetzlicher Ermessensspielraum eingeräumt werden, ob er eine befristete oder eine unbefristete Anerkennung ausspricht. Weder in den Erläuterungen noch im Gesetzesentwurf selbst finden sich Anhaltspunkte für eine befristete Anerkennung. Zwecks einer anzustrebenden hinreichenden Determinierung des Verwaltungshandelns durch das Gesetz erscheint eine Aufnahme von Parametern für eine befristete bescheidmäßige Anerkennung von Trägerorganisationen jedenfalls erforderlich.

Die Formulierung in Absatz 5 Ziffer 3 erscheint zu eng. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren: „Die Anerkennung als geeigneter Träger nach Abs. 1 ist ... zu widerrufen, ... wenn der Träger die ihm nach Abs. 4 obliegenden Pflichten trotz Mahnung nicht oder nicht mehr erfüllt.“

Zu Artikel I § 30 Abs. 2:

Dieser Bestimmung zufolge können Empfänger/innen von Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement nur österreichische Staatsbürger/innen oder Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder inländische juristische Personen sein. Diese Einschränkungen werden unter den Gesichtspunkten des EU-Rechts als problematisch erachtet, zumal nach dem ho. Verständnis die Entwicklung oder tatsächliche Durchführung von innovativen Maßnahmen oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich nicht zwingend mit einem ständigen Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet verbunden sein müssen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz darf um entsprechende Überprüfung ersucht werden.

Die Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: v6@bmask.gv.at.

Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

elektronisch gefertigt

Signaturwert	nwjuMVBzjKiZmJC9UtBjIN0gOXuR9WUwD2VC6rJYFWWOJD8ezFCN59dS4ldhvt5gg2t zt5ynMUCcVuahHWog51Uzd7wLiqf5/QgZW4XuqWydZ7YJeqLgmVNB6IW9lFHgV3aI5D rofBkNdnTwJldO8UH84TTCC2+IfYuXILYgYEk=		
 REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-28T15:09:24+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	541402	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur		